



Der Gemeinderat der Marktgemeinde Paudorf hat in seiner Sitzung vom 20.09.2022 nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

VERORDNUNG

beschlossen.

§ 1

Gemäß § 67 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014, LGBI. Nr. 1/2015 i. d. g. F., wird für die Grundstücke Nr. 1458/1, 1457/1, 1456/1, 1455/1, 1456/2, 1455/2, 1474/7 allesamt in der KG Höhenbach, ein Bezugsniveau festgelegt.

§ 2

Die Höhenlage des neuen Bezugsniveaus ist aus dem der Verordnung angehängten Plan Nr. 2557/BN.1., erstellt von Schedlmayer Raumplanung ZT GmbH am 18.01.2022, welcher Bestandteil dieser Verordnung ist, zu entnehmen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen:

- (a) Die Höhenlage des Ursprungsgeländes darf verändert werden.
- (b) Die Herstellung des Geländes auf die exakte Höhe des neuen Bezugsniveaus ist nicht verpflichtend.

§ 4

Diese Verordnung wird nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Paudorf, am 20.09.2022



Der Bürgermeister

Martin Rennhofer

Angeschlagen am: 21.09.2022

Abzunehmen am: 05.10.2022

Abgenommen am: